



**Antworten der
Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU)
auf
Bundesverband für Clubs klassischer Fahrzeuge
(DEUVET)**

**Themenbereich Umwelt und Verkehrspolitik in Bezug auf das kraftfahrzeugtechnische Kulturgut —
üblicherweise als Oldtimer bezeichnet**

1. Umweltzonen

Oldtimer mit H-Kennzeichen und roter 07-Nummer sind von den Fahrverboten in Umweltzonen befreit.

a) Sind Sie dafür, diese Regelung langfristig zu erhalten?

b) Sollen bei der Einführung einer sogenannten „Blauen Plakette“ Oldtimer ebenfalls Ausnahmen von Fahrverboten erhalten?

a) Die Ausnahmen von Fahrzeugen mit H- oder 07er-Kennzeichen von Fahrverboten hat sich bewährt. Die Gründe für die Ausnahme bestehen uneingeschränkt weiterhin. Die Sonderregelung soll beibehalten werden.

b) Es ist unstrittig, dass der Ausstoß der schädlichen Stickstoffoxide weiter reduziert werden muss. Die bisherigen Pläne zur Einführung einer blauen Euro 6-Plakette waren vor allem unausgegoren und reine Symbolpolitik. Es bedarf eines klugen und diskriminierungsfreien Ansatzes zur Reduzierung der Schadstoffbelastungen. Bestehende Ausnahmeregelungen für Fahrzeuge mit Oldtimerkennzeichen müssen dabei beibehalten werden.

2. Hauptuntersuchungsfristen für Oldtimer mit H-Kennzeichen verlängern

Derzeit müssen Oldtimer mit H-Kennzeichen wie alle anderen Pkw alle zwei Jahre zur Hauptuntersuchung vorgeführt werden. In der EU gelten unterschiedliche Fristen von fünf bis zehn Jahren. In Belgien, Großbritannien und den Niederlanden entfällt eine Hauptuntersuchung für anerkannte Oldtimer ganz. In der Oldtimerdefinition der EU werden die Länder aufgefordert, die Fristen anzugleichen. Wir halten eine Frist von fünf Jahren auch unter dem Gesichtspunkt der geringen durchschnittlichen Jahresfahrleistung von unter 2000 Kilometern für angemessen. Die Statistiken von DEKRA, GTÜ und TÜV zeigen eine wesentlich geringere Mängelquote als bei Fahrzeugen mit einem Alter von mehr als fünf Jahren. Würden Sie einer Verlängerung der Hauptuntersuchungsfristen für Oldtimer mit H-Kennzeichen zustimmen?

Deutschland hat als Transitland ein großes Interesse an einem hohen Niveau der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes. Die bestehenden Regelungen zur Hauptuntersuchung und die bestehenden Hauptuntersuchungsfristen sind eine Erfolgsgeschichte und tragen wesentlich zur Verkehrs-

sicherheit bei. Dennoch sind bestehende Regelungen wiederkehrend auf Aktualität und Relevanz zu überprüfen. Im Bereich der Oldtimer wäre eine Verlängerung der Hauptuntersuchungsfristen vorstellbar. Änderungen könnten jedoch nur nach umfassender Prüfung und mit Augenmaß vorgenommen werden, um zahlreichen weiteren Privilegierungen vorzubeugen.

3. Kraftfahrzeugsteuer

Die Kraftfahrzeugsteuer für Oldtimer beträgt 191 Euro jährlich. Für ein neueres Alltagsfahrzeug der Mittelklasse ist nur etwa die Hälfte dieses Betrages zu entrichten. Die durchschnittliche Fahrleistung von Oldtimer beträgt weniger als 2000 Kilometer im Jahr. Demnach bezahlt der Halter eines Oldtimers im Vergleich zur Fahrleistung etwa das Zehnfache.

Würden Sie sich für eine Reduzierung der Kraftfahrzeugsteuer für Oldtimer einsetzen?

Die Kraftfahrzeugsteuer wird für die Fahrzeughaltung erhoben. Bemessungsgrundlage für den Steuersatz bilden Hubraum und Schadstoffemission des Fahrzeugs. Nicht relevant ist die Laufleistung. Insgesamt müssen die Halterinnen und Halter historischer Fahrzeuge die Vor- und Nachteile der jeweiligen Zulassungsmöglichkeiten für sich abwägen.

Für Fahrzeuge mit H-Kennzeichen erfolgt eine pauschale Besteuerung. Da historische Fahrzeuge in den Wintermonaten regelmäßig weniger genutzt werden, wird es ab Oktober 2017 erstmals möglich sein, H-Kennzeichen und Saisonkennzeichen zu kombinieren. Entsprechend der zeitlich beschränkten Zulassung wird die fällige Kfz-Steuer anteilig gemindert. Damit ist eine Kostensenkung möglich!

4. Historische Campingfahrzeuge

Wohnanhänger werden nach Gewicht versteuert. Besitzer von historischen Campingfahrzeugen möchten diese gerne auch zur sichtbaren Kennzeichnung und als Unterscheidung zu anderen älteren Fahrzeugen dieser Bauart mit dem H-Kennzeichen für Oldtimer zulassen. Dadurch wird jedoch der wesentliche höhere Steuersatz von 191 Euro fällig. Das könnte verhindert werden, wenn in dem Fall, dass der Steuersatz bei der bisherigen Zulassungsart niedriger ist, dieser auch bei der Zulassung mit H-Kennzeichen gültig bleibt.

Würden Sie sich dafür einsetzen?

Die bestehenden Regelungen haben sich bewährt. Der Halter historischer Campingfahrzeuge muss die Vor- und Nachteile der Zulassung mit H-Kennzeichen selbst abwägen und entscheiden, ob er das

Fahrzeug mit einem Oldtimerkennzeichen zulassen möchte. Die Notwendigkeit zur Einführung eines speziellen H-Kennzeichens für Wohncampinganhänger mit reduziertem Steuersatz besteht jedoch nicht. In diesem Kontext ist zu beachten, dass eine Überprivilegierung auch zu Missgunst führen kann.

5. Nutzung der roten 07-Nummer

Die rote 07-Nummer dient für Fahrten zu Veranstaltungen, Test- und Überführungsfahrten. Dazu erhält der Fahrzeughalter ein rosafarbenes Fahrzeugscheinheft, in dem die Fahrzeuge durch die Zulassungsstelle eingetragen werden. Durch die Einführung der neuen Zulassungsdokumente sind die Datenblätter in diesem Heft nicht mehr EU-konform. Das BMVI beabsichtigt eine Herausgabe geänderte Fahrzeugscheinhefte, damit diese den neuen Fahrzeugdokumenten entsprechen und der Fahrzeughalter auch wieder mit der 07-Nummer zu Veranstaltungen in das europäische Ausland fahren kann. Unterstützen Sie dieses Anliegen?

Die EU-konforme Ausgestaltung der Zulassungsdokumente wird uneingeschränkt unterstützt. Sie ist Voraussetzung, um historische Fahrzeuge rechtssicher und über Grenzen hinweg im Straßenbild sichtbar zu halten und den wichtigen interkulturellen Austausch weiter zu vertiefen.

6. Bestandsschutz bei Veräußerung und Wohnsitzwechsel

Bei Verkauf eines Fahrzeuges, für das ein rotes 07-Kennzeichen ausgegeben wurde, muss der neue Besitzer oftmals die gesamte Prozedur (Fahrzeugabnahme, Führungszeugnis usw.) erneut durchführen anstatt einfach nur die Besitzumschreibung vornehmen zu lassen. Bei Umzug des Fahrzeughalters in einen anderen Zulassungsbezirk gilt dies entsprechend. In einigen anderen Bundesländern wird in diesem Fall Bestandsschutz gewährt und es kann ohne unnötige Bürokratie die Ummeldung vorgenommen werden.

Sind Sie für diese Erleichterung?

Das rote 07er-Kennzeichen wurde als Sonderkennzeichen vor allem für Sammlerinnen und Sammler historischer Fahrzeuge eingeführt, um mehrere Fahrzeuge abwechselnd fahren zu können. Die Erteilung eines 07er-Kennzeichens ist ein Privileg und an besondere Voraussetzungen und Auflagen geknüpft. Diese beziehen sich unmittelbar auf die Halterin bzw. den Halter. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die 07er-Kennzeichen beim dem seit 2015 möglichen Verzicht auf Umkennzeichnung bei Wohnortwechsel bewusst ausgenommen.

Im Falle eines Wohnortwechsels in einen anderen Zulassungsbezirk sollte ein möglicher Bestandschutz für die Halterin bzw. den Halter erneut geprüft werden. Aufgrund der Personenbindung der 07er-Kennzeichen liegen die Voraussetzungen für einen Bestandschutz nicht vor, wenn das Fahrzeug verkauft wird.

7. Zukünftige Verkehrspolitik

Durch die immer weiter voranschreitende Ausstattung von Neufahrzeugen mit elektronischen Assistenzsystemen wird der Oldtimerfahrer von vielen Verkehrsteilnehmern als Fremdkörper in einer vernetzten Welt wahrgenommen. Die Infrastruktur der Verkehrswege wird sich in Zukunft ändern. Trotzdem sollte gewährleistet bleiben, dass der Oldtimerbesitzer sein Fahrzeug uneingeschränkt und ohne zusätzlichen Aufwand und Bürokratie nutzen kann.

Werden Sie auch in Zukunft für die freie Fahrt von Oldtimern auf allen Straßen stimmen?

Die Verbreitung elektronischer Assistenzsysteme wird ohne Zweifel zunehmen. Eine Einschränkung der Nutzung von historischen Fahrzeugen besteht dadurch nicht. Oldtimer sind in unserer gesellschaftlichen Identität tief verwurzelt. Sie sind ein Kulturgut und als Ausdruck gelebter Tradition ein Teil des Straßenverkehrs, den es uneingeschränkt auf den Straßen zu erhalten gilt. Auf Grundlage der Oldtimerdefinition und bestehender Sonderregelungen im Bereich der Zulassungen wird historischen Fahrzeugen auch zukünftig eine freie Fahrt auf den Straßen gesichert.